

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD**
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
AUßENSTELLE HALLE
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Halle, 09.06.2022

Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren: Milzau/Klobikau (NBS)
Verf.-Nr.: 61-7 MQ 018

Änderungsanordnung Nr. 3

Für das durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) mit Beschluss vom 18.07.2003 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Milzau/Klobikau (NBS)**, 61-7 MQ 018 ergeht folgender

Beschluss:

Vom Flurbereinigungsverfahren Milzau-Klobikau (NBS) wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das folgende Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Bad Lauchstädt, Flur 8, Flst. 192	1778 m ²
---	---------------------

Das Verfahrensgebiet umfasst somit eine Fläche von **1.385,1627 ha**.

Die räumliche Ausdehnung des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte (Anlage) orange farbig umrandet.

Begründung:

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) hat mit Beschluss vom 18.07.2003 das Flurbereinigungsverfahren Milzau/Klobikau (NBS), Verf.-Nr.: 61-7 MQ 018 nach § 87 FlurbG mit einer Fläche von 1379 ha angeordnet. Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 24.09.2009 wurde das Gebiet auf 1389 ha erweitert. Mit dem 2. Änderungsbeschluss hat sich die Gebietsgröße auf 1385 ha verkleinert. Durch zwischenzeitliche Flurstücksfortführungen im Kataster wurden teilweise neue Buchflächen eingeführt, die jedoch nur eine Veränderung von 64 m² bewirkten.

Durch den Ausschluss des o.g. Flurstückes verringert sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) nochmals um 0,1778 ha. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung (<1 %) des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG. Eine Mehrbelastung der übrigen Grundstückseigentümer ist dadurch nicht zu erwarten. Das Flurstück wird von der Stadt Bad Lauchstädt zum Ausbau des Weges und der angrenzenden Brücke benötigt. Einer Regelung im Flurbereinigungsverfahren bedarf das Flurstück nicht.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei dem Ausschluss des Flurstückes wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd eingelegt werden.

Im Auftrag

(DS)

Hartig

Hinweise:

Die 3. Änderungsansordnung einschließlich ihrer Anlagen wird der Stadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Bad Lauchstädt postalisch zugestellt. Eine öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden erfolgt nicht. Die Anordnung braucht gemäß § 8 FlurbG nicht bekanntgemacht zu werden. Sie ist den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Der Beschluss kann auf der Internetseite des ALFF Süd eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-milzauklobikau/>

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.